

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

No. 49. (9. December 1854)

# Oldenburgisches Kirchenblatt.

Stimmen aus der Kirche und über die Kirche

Erweckung und Förderung des christlichen und kirchlichen Lebens.

Dritter Jahrgang.

Erscheint an jedem Sonnabend, jede Nummer zu 1/2 Bogen. — Pränumerationspreis: der Jahrgang 1 Thlr.

1854.

Sonnabend, den 9. December.

N<sup>o</sup>. 49.

## Bitte

an den Verfasser des Aufsatzes „Zur Schulfrage“ in Nr. 191 der Oldenburgischen Zeitung.

Zu dem obengenannten Aufsatz machen Sie die evang. Geistlichkeit Oldenburgs, namentlich diejenigen unter derselben welche im Herbst dieses Jahres in Varel zum Generalpredigerverein versammelt waren, „darauf aufmerksam, daß ihr Streben in dem in Bechta erscheinenden „religiösen und politischen Blatt“, welches den Interessen der katholischen Kirche dient, die freudigste Anerkennung gefunden hat,“ und fordern am Schlusse jenes Aufsatzes die evangelische Geistlichkeit auf, recht viele Stimmen laut werden zu lassen, welche die Allianz mit den Führern des General-Predigervereins, und — dem religiösen und politischen Blatt desavouiren. Dem Einsender dieses ist es unbekannt, daß bis jetzt der Predigerverein sich von Führern, „welche die Fahne des modernen Confessionalismus aufgezogen haben,“ leiten lassen und bittet den Verfasser um Nachweis dieser Behauptung, nicht aber in öffentlichen Blättern, sondern in einer Mittheilung an das Präsidium des General-Predigervereins, damit diese Frage in der nächsten Versammlung erörtert werden kann. Dieser Weg dürfte darum besser sein, weil dieses eine Sache ist, die doch nur vom Vereine selbst entschieden werden kann. Der Verein aber hält mit seinen Beschlüssen nicht geheim, sondern veröffentlicht sie ja nach jeder Versammlung, und so werden wir denn auch erfahren, in wie weit jene von Ihnen gegebenen Aufklärungen gegründet sind.

Zweitens bittet Einsender Sie um nochmalige Prüfung, ob die Beschlüsse des General-Predigervereins getreu im Bechtaer Blatte wieder gegeben sind. Nach dem was sie anführen, ist das nicht der Fall. Sie schreiben; „daß auch der General-Prediger-Verein gebührende Mitwirkung beim Schulgesetz verlangt, ein Veto bei Anstellung von Lehrern, u. s. w.

kurz die Parität mit den Ansprüchen der katholischen Kirche.“ So viel Einsender weiß (sfr. Kirchenblatt Nr. 40) hat der General-Predigerverein jenes erstere nicht für sich, sondern für die Kirche erbitten wollen, und den Wunsch nach Parität nicht mit den Ansprüchen der katholischen Kirche ausgesprochen, sondern Folgendes zum Beschluß erhoben: „Die Synode wolle der evang. Kirche in ihrer Stellung zur Schule das Recht der Parität mit der katholischen Kirche, so daß für unser Landchen nur ein Schulgesetz erlassen werde, das für Bekenner beider Kirchen gilt.“

Vielleicht finden Sie sich bewogen, das Resultat ihrer Prüfung in diesen Blättern mitzutheilen, und dann nochmals die evangelische Geistlichkeit zu einer Erklärung gegen jene Allianz mit dem katholischen Blatte aufzurufen — oder zu sagen, daß gar keine Allianz da war.

Drittens bittet Einsender, Sie wollen die einzelnen Bitten in einem Aufsatz, den anzunehmen die Redaction dieser Blätter gebeten wird, besprechen und darlegen, inwiefern sich der Predigerverein durch dieselben „blamirt“ habe. Er stellt diese Bitte um so zuversichtlicher, da nicht bloß er, sondern mit ihm viele Geistliche in dieser Sache Aufklärung darüber wünschen, in wie weit jene Beschlüsse Bitten enthalten, deren Erfüllung die evangelische Kirche mit Recht erwarten darf, und hegt die Erwartung, daß Sie eine solche Beschuldigung eines Vereines auch begründen werden.

Ein Mitglied des General-Prediger-Vereins, welches in Varel anwesend war.

Nach schrift der Redaction. Der hier erwähnte Aufsatz in der Oldenbg. Zeitung ist so charakteristisch und hat ausgesprochener Maßen eine so concrete Tendenz, daß wir es für unsere Pflicht halten, ihn seinem Wortlaute nach auch



denjenigen Lesern des Kirchenblatts mitzutheilen, welche etwa die Oldenbg. Zeitung nicht lesen. Er lautet:

#### Zur Schulfrage.

„Wir machen diejenigen evangelischen Geistlichen des Landes, welche zu dem in Betreff der Schule gefassten Beschluss des General-Predigervereins mitgewirkt haben, darauf aufmerksam, daß ihr Streben in dem in Bedta erscheinenden „religiösen und politischen Blatt“ welches den Interessen der katholischen Kirche dient, die freudigste Anerkennung gefunden hat. Nachdem das genannte Blatt in seiner 16. Nr. seinen Lesern „die erfreuliche Notiz“ mitgetheilt, daß auch der protestantische Generalpredigerverein (wenn auch von der Synode fast ganz im Stich gelassen) gebührende Mitwirkung beim Schulgesetze verlangt, ein Veto bei Anstellung von Lehrern, Local-Inspection über die Schulen, das Recht der Schulvisitationen, gebührenden Rang und gebührende Zeit für den Religionsunterricht, Approbation der Schulbücher, kurz die Parität mit den Ansprüchen der katholischen Kirche, läßt es sich über die Forderungen des General-Predigervereins also vernehmen: „Durch diese Forderungen hat der Generalpredigerverein eine heilige Pflicht erfüllt; denn wer soll den Rest des positiven Glaubens der protestantischen Confession ferner wahren und gegen den vollen Tausch mit dem Afternationalismus, und eben dadurch mit dem aufgeklärten Heidenthum sicher stellen, wenn es die evangelischen Prediger nicht thun, zumal wenn sie unter sich einen Verein, selbst einen General-Verein bilden.“ Die evangelischen Prediger, welche mit ihren Forderungen beim Publikum und bei der Synode wenig Anklang gefunden, wissen nun, wo sie die gewünschte Anerkennung zu suchen haben. Ob es ihnen lieb sein wird, sie nur in dem Bedtaer Blatt zu finden? Möge ihnen diese Thatsache die Frage ins Gewissen schreiben: Wo liegt das Ziel des Weges, den ihr betreten habt? Wie wenig übrigens der Beschluss des etwa nur von der Hälfte seiner Mitglieder besuchten General-Predigervereins als Ausdruck der unter den evangelischen Geistlichen des Landes herrschenden Ansicht anzusehen ist, bedarf nur für diejenigen feiner Versicherung, denen bekannt ist, wie eine kleine aber eifrige Partei es seit einigen Jahren verstanden hat, die weniger selbständigen und klar sehenden Mitglieder des Vereins an sich zu fesseln, insonderheit durch den erbitterten, aber meist erfolglosen Kampf, welchen sie gegen diejenigen Bestimmungen des Kirchenverfassungsgesetzes und des Staatsgrundgesetzes führte, die den Interessen der evangelischen Geistlichkeit zuwider zu laufen schienen. Es begegnet uns im General-Predigerverein die merkwürdige Erscheinung, daß einige Männer, welche die Fahne des modernen Confessionalismus aufgezo-gen haben und in der blinden Verehrung der Satzungen und kirchlichen Institutionen des 17. Jahrhunderts bald das Mögliche geleistet haben werden, sich zu Führern eines ganzen Schwarms von Leuten aufgeworfen haben; die noch im

kalten Wasser des Köhrschen Nationalismus vergnüglich zap-peln und gar nicht zu ahnen scheinen, daß ihnen ihre Freunde(?), mit welchen sie denselben Haß gegen die Predigerwahlen, Aufhebung der Stölggebühren und Belastung der Pfarreländereien verbindet, bald so tüchtig einheizen werden, daß ihr bisheriges Lebenselement eine ihnen durchaus nicht zusagende Temperatur annehmen wird. Die einmal Gefesselten ließen sich fortziehen auf das Glatteis der Schulfrage und in die Gefahr — sich zu blamiren.

Möchten doch aus der Mitte der evangelischen Geistlichkeit recht viele Stimmen laut werden, welche die Allianz mit den Führern des General-Predigervereins und — dem „religiösen und politischen Blatt“ desavouiren!“

#### Der Entwurf des Schulgesetzes.

hat in Nr. 47 d. Bl. eine kurze Besprechung erfahren, die im Ganzen billigend ausfällt. Auch wir finden, wenn die Schule einmal ihrer Mutter, der Kirche, entrissen werden soll, viel Anerkennungswerthes. Jedoch erheben sich auch allerlei Bedenken, von denen wir zunächst nur Eins vorführen wollen.

Art. 58, 3 vergl. 64, 1 ist der gerechte und nothwendige Grundsatz aufgestellt, daß die den gesetzlichen Mindestbetrag übersteigenden Dotationen beibehalten werden sollen. Es wird also keine principielle Gleichmacherei beabsichtigt, sondern wo recht gute Schulstellen sind, da sollen sie bleiben, und nicht auf das gesetzliche Minimum reducirt werden. Wenigstens eine Anzahl von Lehrern soll eine über das Nothwendigste hinausreichende Einnahme haben. Es sollen also die Schulstellen wohl verbessert, nicht aber verschlechtert werden dürfen. Nun heißt es Art. 41: — — „Abzurechnen sind (von den den Lehrern als Minimum zustehenden Beträgen) die von den Schulhäusern und Dienstländereien der Lehrer zu entrichtenden Abgaben, und die dazu zu veranschlagenden Ausgaben für Leistung der den Lehrern etwa obliegenden persönlichen Gemeinbedienste“ etc.; und in den Motiven zu Art. 57: „Schulhäuser und Dienstländereien sind Eigenthum der Schulacht, und stehen im Nießbrauch der Lehrer. Aus diesem Grunde können die davon zu entrichtenden Abgaben wohl von den Lehrern gefordert werden, und zweckmäßig ist es auch, damit die durch das Staatsgrundgesetz einmal aufgehobenen Freiheiten und Begünstigungen Einzelner nicht sofort wieder eingeführt werden, auch die Stellung der Lehrer in den Gemeinden eine unangefochtene bleibt. Da aber für ein angemessenes Dienst Einkommen der Lehrer zunächst von der Schulacht gesorgt werden muß, so muß diese dem Lehrer das Fehlende ersetzen, wenn durch Zahlung der Abgaben das Einkommen geschnälert wird, daher in Art. 41 bestimmt ist, daß die betreffende Summe bei Berechnung des Dienst Einkommens

in Anschlag oder Abrechnung kommen soll. Aehnlich verhält es sich mit der Leistung persönlicher Gemeindebienste" etc. Was soll das heißen? Es scheint fast, als wenn die Lehrer, deren Einnahme das gesetzliche Minimum übersteigt, die Abgaben selbst bezahlen sollen. Und deren möchte es doch, besonders bei gegenwärtigen guten Zeiten, manche geben. Die Abgaben etc. sind aber zum Theil keineswegs unerheblich. Sie mögen sich vielerwärts auf 20, 30 bis 50  $\text{fl}$  belaufen. In der einen Gemeinde wohnt also ein Lehrer, dessen Einnahme 300  $\text{fl}$  beträgt. Das gesetzliche Minimum ist für ihn damit überfliegen. Da aber seine Einnahme nicht aus Ländereien, sondern aus andern Quellen stammt, so behält er dieselbe ungeschmälert. In der Nachbargemeinde hat ein Lehrer dieselbe Einnahme. Sie übersteigt ebenfalls für ihn das Minimum. Da sie jedoch größtentheils aus dem Ertrage von Ländereien entspringt, so muß er die Abgaben bezahlen, wird also um 20, 30  $\text{Rthlr}$ . oder mehr gestraft. Ist das Gleichheit und Gerechtigkeit? Oder in A kommt der Lehrer nicht auf das Minimum, wenn er die Abgaben trägt. Sie werden ihm also erstattet. In dem  $\frac{1}{2}$  Stunde entfernten B kommt er gerade um den Betrag der Abgaben über das Minimum hinaus. Sie werden ihm also nicht erstattet. Ist das Gleichheit und Gerechtigkeit? In den Motiven wird es ausgesprochen, daß die Schulhäuser und Dienstländereien Eigenthum der Gemeinden sind. Man sollte also denken, die Eigenthümer hätten auch die Abgaben zu tragen. Doch nein, der Lehrer ist ja Nießbräucher! Ja wahrlich, „wo Gedanken fehlen, da stellt zur rechten Zeit ein Wort sich ein“. Das Wort „Nießbrauch“ muß allenthalben aushelfen. Will man denn durchaus nicht sehen, daß dies Wort hier etwas ganz anderes bedeutet, als gewöhnlich? Daß der Lehrer die Emolumente seiner Ländereien als Gehalt bezieht für seine Leistungen; daß er nicht, wie ein anderer Nießbräucher, seine Stelle verheuern und von dannen ziehen darf? daß er sie im Gegentheil nur nach den Willen der Gemeinde gebrauchen darf? Wenn man die Nutzung der Dienstländereien und Dienstgebäude, die allerdings der Kürze und Bequemlichkeit wegen oft Nießbrauch genannt wird, mit dem gewöhnlichen Nießbrauch zusammenwerfen will, dann kann man den Begriff auch beliebig weiter ausdehnen. Warum sind denn die übrigen Staatsdiener nicht Nießbräucher ihrer Gehalte, deren Quelle, zum Theil das Staatsgut, doch auch nicht ihr Eigenthum ist? Warum sind die Mitglieder der Collegien nicht Nießbräucher ihrer Sitzungslocale? Wem fällt es denn ein, ihnen von jenem oder diesem solche Abgaben aufzubürden? Wo Abgaben zu entrichten sind, trägt sie nicht der Staat als Eigenthümer? Hier sind die Gemeinden erklärtermaßen Eigenthümer. Sie, nicht die Lehrer, waren früher die Ablichfreien, also mögen sie auch mit diesen die Abgaben tragen, oder mit ihnen gerechte Entschädigung verlangen. Sie, nicht die Lehrer, sind auch die eigentlichen Nießbräucher. Sie haben die Ländereien etc. fast allgemein als Vermächtnisse em-

pfangen, um die Lehrer zu besolden. Existirten diese Vermächtnisse nicht, so müßten sie die Besoldung durch Umlagen u. s. w. zusammenbringen. So aber überweisen wir den unter ihrer Controle stehenden Gebrauch der Ländereien etc. loco salarii den Lehrern. Wer hat denn nun den Nutzen? Die Gemeinden haben ihn, denn den Lehrer müßten sie besolden, auch wenn die Vermächtnisse nicht da wären. Die Gemeinden also sind es, denen der Ertrag zu Gute kommt, welche das Besoldungsobject beaufsichtigen und verwalten, sie sind die Nießbräucher, und müssen mithin die Lasten tragen. Den Lehrer mögen sie dann etwa als den Heuermann betrachten, der für jene ihm überwiesenen Ländereien seine Lebenskraft ihnen widmet, wenn man sich einmal an solche Gleichnisse hängen, und nicht einfach von Besoldung reden will. Nach dieser Parallele mögen allerdings die Abgaben etc. zuerst, wenn gleich überflüssiger Weise, von dem Lehrer gefordert werden, wie sie auch von dem Heuermann gefordert werden, falls der Signer nicht in loco ist, sie sind aber ohne Ausnahme vom Signer zu ersetzen.

Zu dieser Erkenntniß ist man denn auch allenthalben in Deutschland gekommen. Entweder sind die Lehrer nie zu Abgaben angesetzt worden, oder diese werden ihnen von den Gemeinden, als ihren Signern, ersetzt. Will denn Oldenburg seine eigne Gerechtigkeit haben? Soll das hier Recht heißen, was sonst überall in der Welt Unrecht und schändliche Gewaltthat heißt? Oder will man etwa nach der 6 Jahre lang trotz aller Proteste verübten Gewalt wieder von einem fait accompli reden? Oder wähnt man, daß die Benachtheiligten sich je bei dem an ihnen verübten Unrecht beruhigen werden? Wir kennen die casuistischen Einwürfe, womit man den hier dargestellten von jeher und überall anerkannten Sachverhalt zu umnebeln sucht. Wir vermögen in diesem Umnebelungssystem nichts zu finden als die Anwendung des bekannten Grundsatzes: „Der Zweck heiligt die Mittel.“ — Sie können es ja leisten, warum sollten sie nicht! Ja, heiligt nur den Communismus durch eure Gesetze! Er wird seine Früchte tragen, wovon euch noch die Augen übergehen werden.

#### Literatur.

Im Verlage von Robert Kittler in Hamburg ist eine Reihe kleiner Schriftchen erschienen, welche auch in dem Kreise der Leser des Kirchenblatts bekannt zu werden verdienen möchten. Die Tendenz der meisten ist eine confessionelle, d. h. sie wollen im Volk die Bekanntschaft mit den Unterschieden der evangelischen und katholischen Confession verbreiten. Wie wenig das Volk und zwar nicht nur das niedere Volk von diesen Unterschieden weiß, ja wie selbst im Uebrigen gebildete Leute geradezu Katholisches für evangelisch halten und umge-



fehrt, ist bekannt. Darin findet das Erscheinen jener Schriften seine Rechtfertigung. Die Frage, ob sie ihrem Zweck entsprechen, wird natürlich nicht von Allen gleich beantwortet werden; Referent glaubt indes mit gutem Gewissen die Aufmerksamkeit der Geistlichen und Lehrer auf diese Erscheinungen hinführen zu dürfen. Ganz außer Frage steht dies hinsichtlich des ersten Schriftchens.

Die Augsburgerische Confession für den Schulgebrauch, aus dem Lateinischen wortgetreu übersetzt von Dr. J. C. Kröger, 49 Seiten in 16. Preis 2 Sgr. 50 Exemplare für 2 Rthlr. Cour.

Hier ist natürlich nur von der Uebersetzung zu reden; daß statt des deutschen Urtextes eine neue Uebersetzung des lateinischen Urtextes gegeben ist, ist gewiß zu billigen, weil ferner nach Form und Ausdrucksweise denjenigen Lesern, für welche diese Ausgabe bestimmt ist, weniger zugänglich und leicht verständlich sein würde. So heißt es z. B. Art. 27 im deutschen Urtext: „Folgendes, warum treibet der Gegentheil so hart, daß man Gelübde halten muß und siehet nicht an, ob das Gelübde seine Art habe? Denn das Gelübde soll in möglicher Sachen willig und ungezwungen sein.“ Kröger übersetzt: „Und warum übertreiben denn unsere Gegner die Wirkung der Gelübde und schweigen dabei über die eigentliche Natur derselben, nämlich daß sie sich auf mögliche Dinge beziehen und aus freiem Vorsatz gefaßt werden müssen?“ Dieser Satz diene auch als Probe für die Uebersetzung überhaupt, die wir treu und gelingen finden.

2. Grundzüge der Geschichte und der Unterscheidungslehren der evang.-protestantischen und römisch-kathol. Kirche von G. Stiller, erstem Pfarrer zu Harburg in Baiern. 13. Aufl. (stereotypirt) 30 Seiten in 16. Preis 1 Sgr. 50 Exempl. 1 Rthlr.

Dieses Büchlein soll zur Erleichterung des Unterrichts der Jugend in die Hand gegeben werden, aber auch den Erwachsenden zur Belehrung und zum Beweise dienen, daß unsere Kirche nur auf das Wort Gottes gegründet ist. So sagt die Vorrede. Das Publikum hat durch Abnahme von mehr als 33,000 Exemplaren dem Büchlein ein zu entschiedenes Zeugniß gegeben, als daß man dagegen reden dürfte und dafür zu sprechen brauchte. Dogmatische Schärfe, wie der Theologe sie verlangt, wird man in diesem Schriftchen nicht finden aber auch nicht suchen; es will und muß so reden, daß das Volk, wenigstens der etwas Gebildete es aufzufassen vermöge; und kommt ein erklärender Mund hie und da zu Hilfe, so zweifeln wir nicht, daß das Buch seinen wichtigen Zweck erfüllen werde. Auszüge zu geben, verstatet uns der Raum nicht; man begnüge sich mit der kurzen Angabe des Inhalts: I. Grundzüge und Geschichte der evang.-protestant. Kirche. II. Grundzüge der Unterscheidungslehren 1) vom Papst und der Kirche, 2) von der Tradition, 3) von guten Werken, 4) vom Ablass, 5) von der Anrufung der Heiligen, 6) von den sieben Sacramenten, 7) von der Dyrnenbeichte, 8) von der Messe, 9) vom Fegfeuer.

3. Franz Joseph Niederhuber, der rechte Katholik; eine Vorgeschichte aus neuerer Zeit von Erichson. 28 Seiten in 16. Preis 2 Sgr. 50 Exemplare für 2 Rthlr.

4. Meister Niederhuber, der rechte Katholik; eine Stadtgeschichte aus neuester Zeit (Fortsetzung von Nr. 3) von Erichson. 23 Seiten in 16. Preis wie von Nr. 3.

Beide Bücher enthalten die Lebensgeschichte des Sohnes einer katholischen Bauernfamilie, welcher zum Protestantismus übertritt. Die Darstellung der Unterscheidungslehren beider Confessionen, daneben aber auch ihres verschiedenartigen Einflusses auf das häusliche und bürgerliche Leben, ist die Haupttendenz; die Lebensgeschichte des Niederhuber bildet nur den Faden, an welchen die Darstellung sich anreihet. Daß hier nicht eine psychologisch entwickelte Nachweisung der Glaubensänderung zu suchen ist, lehrt schon die Seitenzahl. In Nr. 4 wird insbesondere auch der badensche Kirchenstreit beleuchtet. Der rechte Katholik heißt es auf dem Titel, weil nachgewiesen wird, daß der Protestantismus nicht ein Abfall von der katholischen oder allgemeinen Kirche ist, sonder eine Rückkehr zu derselben. Können wir den Werth dieser beiden Büchlein auch nicht sehr hoch anschlagen, so dürfen wir sie doch unbedingt zur Verbreitung empfehlen; wir halten sie wie auch Nr. 1 und 2 namentlich für geeignet, in christliche Volksbibliotheken und Lesevereine aufgenommen zu werden, und zweifeln nicht, daß in Folge dessen mancher Leser sie auch zum Eigenthum wird haben wollen.

Wir fügen hier noch die Anzeige eines in demselben Verlage erschienenen Schriftchens etwas anderer Art hinzu. Der Titel ist:

Die moderne Erziehung in Schule und Haus und die Lehren des Christenthums von Dr. J. C. Kröger. 60 Seiten in 16. Preis 5 Sgr.

Ein Vortrag an einen Schullehrerverein in Hamburg, gut geschrieben, ausgehend von dem „wunderlichen Ding, dem Zeitgeist oder der öffentlichen Meinung“, die Anforderungen des Zeitgeistes an die Schul- und Schullehrerbildung darstellend und prüfend, die Früchte für die Einzelnen wie für das Gesammtleben aufzeigend und so zuletzt hinüberführend auf das Eine, was noth ist, dem Lehrer und der Schule vor Allem, das positive Christenthum, wie es „in den Bekenntnisschriften in allen Hauptbeziehungen richtig erfaßt“ ist. Das Büchlein sei allen Jugendlehrern empfohlen.

**Kirchennachricht.**

Predigten am 9. Decbr.: 8½ Uhr: Afsitzungspred. Siewerssen. 10 Uhr: Pastor Greverus. 2½ Uhr: Hülfspr. Pralle.

Die Wochengeschäfte übernimmt vom 9.—13. Decbr. Pastor Greverus.

— Die Kirchenbücher führt Pastor Greverus.